

Satzung

des Stadtsportverbandes

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Stadtsportverband Attendorn“ in Kurzform (SVA) genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V. Sitz des Vereins ist Attendorn. Die Gründung als nicht eingetragener Verband erfolgte am 21. April 1972.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der SVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SVA ist insbesondere die planmäßige Pflege des Sports nach den Satzungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Sport und Jugendpflege der Stadt Attendorn.

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Attendorn,
- Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus der Verteilung öffentlicher Mittel ergeben,
- Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit sportlicher Betätigung in der Öffentlichkeit,
- Mitwirkung in allen kommunalen Gremien der Stadt, soweit sie sich mit Sport und Jugendpflege befassen,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in der Stadt Attendorn sowie Mitarbeit bei den Bundesjugendspielen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- Förderung des Sport- und Übungsstättenbaus nebst der dazu notwendigen Einrichtungen, Erhebung über den Stand der Sportstätten und deren Einrichtungen, Werbung und Abnahme von Sportabzeichen,
- Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Eigenständigkeit der Vereine wird nicht berührt. Der SVA ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SVA sind die Satzung, Ordnungen und die Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
Die Ordnungen und Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich.
- 2.1 Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 2.2 Richtlinien und ihre Änderungen werden vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen und die Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des SVA kann jeder sporttreibende Verein werden, der seinen Sitz oder einen Ortsverein in der Stadt Attendorn hat und Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist.

§ 5

Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SVA zu richten.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen in den SVA entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Austritt, Ausschluss und Auflösung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Auflösung.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SVA erfolgen und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.

3. Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Ausschluss. Dieser kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele, den Vereinszweck (§ 2) und den daraus resultierenden Aufgaben des SVA durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch rechtskräftigen Ausschluss aus dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
5. Bei Ausschluss ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig. Die Berufung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine endgültige Entscheidung fällt die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Geldbeträge zu zahlen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Delegierten ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar sind alle Delegierten ab Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Jeder Mitgliedsverein bzw. Ortsverein hat entsprechend seiner Mitgliederzahl für jede angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme.

Maßgeblich für die Mitgliederzahl sind die der Sporthilfe e. V. Duisburg gemeldeten Mitglieder. Die Meldebögen sind dem SVA bis spätestens 28.02. eines jeden Meldejahres vorzulegen. Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Das Delegiertenrecht ist persönlich wahrzunehmen. Jeder Delegierte kann bis zu vier Stimmen seines Vereins vertreten.

§ 9

Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden verdienstvoll geführt hat.
2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Zu Ehrenmitgliedern des SVA können besonders verdiente Mitglieder ernannt werden. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des SVA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SVA ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Richtlinien des Verbandes, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt deren Berichte entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt die übrigen nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben wahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit diese Satzung für Einzelfälle nichts anderes bestimmt. Bei

Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewünscht wird.
6. Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Behandlung zustimmen.
7. Der Vorsitzende des Ausschusses für Sport und Jugendpflege und der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Gremien des SVA.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, werden jeweils in Jahren mit geraden Zahlen gewählt und zwar aufgrund der Wahlen des bisher nicht eingetragenen Verbandes, so dass 1990 der zweite Vorsitzende und Geschäftsführer und 1992 der erste Vorsitzende und der Kassierer zu wählen sind. Die vorgenannten Vorstandspositionen sind dann für die Dauer von 4 Jahren neu zu besetzen. Ab dann verbleibt es bei dem jeweils 4-jährigen Wahlturnus. Wiederwahl ist zulässig.

6. Ein Mitglied des Vorstandes behält auch bei Nichtdelegation durch seinen Mitgliedsverein weiterhin Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Amtsperiode. Aus einem Mitgliedsverein kann jeweils nur ein Vertreter in den Vorstand berufen werden.
7. Der Vorstand leitet den SVA. Die Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§ 13

Beirat

1. Die Generalversammlung bestellt einen Beirat.
Dieser Beirat besteht aus:
 - a) je einem Beisitzer aus jedem Mitgliedsverein,
 - b) 4 Vorstandsmitgliedern
 - c) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sport und Jugendpflege der Stadt Attendorn und
 - d) dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter.

Die Mitglieder zu c) und d) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Beisitzer aus den Mitgliedsvereinen werden von ihren Vereinen jährlich benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnisse.
3. Der Beirat berät den Vorstand in sportpraktischen Angelegenheiten und in Fragen der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen.
4. Die Verteilung zur Verfügung gestellter privater und öffentlicher Mittel zur Förderung des Sportes auf die örtlichen Vereine erfolgt durch den Vorstand und den Beirat, sofern der Bereitsteller nichts anderes verfügt hat.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben Ausschüsse und Mitarbeiter einsetzen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des SVA wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des SVA gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsperiode eines Kassenprüfers darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Stadtspartverbandsvermögen

Das Stadtspartverbandsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Bei der Auflösung des SVA oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt - nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten - das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Attendorn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke jugendsportlicher Maßnahmen in der Stadt Attendorn eingesetzt wird.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Beirat einstimmig beschließt oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wird. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

Schlussbestimmung

1. Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt diese Satzung vom Vorstand ausgehändigt.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. März 1990

Attendorn, den